

Ratsherrn  
Patrick Engels

[patrick.engels@afd-ratsfraktion-bottrop.de](mailto:patrick.engels@afd-ratsfraktion-bottrop.de)

Bottrop, 20.01.2021

**Anfrage vom 06.01.2021 betr. „materielle und personelle Ressourcen in Krankenhäuser“**

Sehr geehrter Herr Engels,

zu Ihrer o.g. Anfrage kann ich Ihnen nachfolgende Informationen geben:

Das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) regelt wesentliche Bereiche der Krankenhäuser. Hierzu gehören allgemeine Bestimmungen, die Krankenhausplanung, –förderung und -struktur. Gemäß § 11 KHGG NRW unterliegen Krankenhäuser der (gestaffelten) Rechtsaufsicht durch die kreisfreie Stadt, die Bezirksregierungen und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Dies bedeutete Folgendes: „Die „Aufsicht“ erstreckt sich auf die Beachtung der für die Krankenhäuser geltenden Rechtsvorschriften, Gesetze und Verordnungen. Dabei handelt es sich nicht um eine Fachaufsicht, bei der beispielsweise inhaltliche Vorgaben zur Qualität oder Art und Weise der medizinischen und pflegerischen Versorgung gemacht werden können. Es handelt sich auch nicht um eine Dienstaufsicht über die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Krankenhauses.“

Für den öffentlichen Gesundheitsdienst sind die Aufgaben und Zuständigkeiten der (städtischen) unteren Gesundheitsbehörden in § 6 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) genannt: In die Zuständigkeit der Stadt fallen - auch aufgrund weiterer verschiedener Rechtsvorschriften (Infektionsschutzgesetz, Trinkwasserverordnung und Hygieneverordnung NRW, Arzneimittelgesetz u. ä.) - die Überwachung der Krankenhaushygiene und über Arzneimittel.

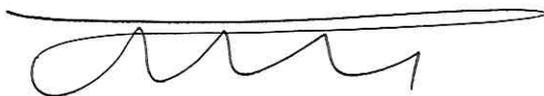
Nach § 10 KHGG NRW sind Krankenhäuser verpflichtet, den zentralen Krankennachweis der kreisfreien Stadt der Leitstelle des Rettungsdienstes (nach § 8 Abs. 3 Rettungsgesetz NRW) die erforderlichen Angaben zu machen. Die Leitstelle hat dann einen Nachweis über freie Behandlungskapazitäten zu führen. Dies erfolgt durch Nutzung einer vom Land unterhaltenen Web-Anwendung (das Krankenhausmodul des *Informationssystem Gefahrenabwehr Nordrhein-Westfalen* kurz *IG NRW*). Dort wird durch die Leitstelle der Feuerwehr Bottrop abfragt, ob ein Krankenhaus auf einer definierten Station aufnahmefähig ist oder nicht. Die Stationen, die abgebildet werden, hat das Land NRW definiert. Die Leitstelle sieht nicht, wie viele Betten frei sind. Eine eigene Dokumentation der Vergangenheit wird bei der Leitstelle nicht geführt. Ob die Daten beim Land vorliegen, ist nicht bekannt. Andere Rechtsnormen, die Dokumentationen, die im Zusammenhang mit den Fragen 1 – 6 in Verbindung stehen, liegen nicht vor. Insofern können diese Fragen, da der Stadt Bottrop - mit Ausnahme der aktuellen freien Behandlungskapazitäten - entsprechende Informationen nicht vorliegen (bzw. nicht vorliegen müssen) nicht beantwortet werden.

Die Frage 7 behandelt Sachverhalte, die sicher ausschließlich in den Verantwortungsbereich der ärztlichen Leitungen der Fachabteilungen der Krankenhäuser fallen. Eine Fachaufsicht über die Ärzteschaft liegt nicht bei den Kommunen: Wie zuvor beschrieben, fällt Art und Weise der Behandlung eben ausdrücklich nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommunalverwaltung beziehungsweise der unteren Gesundheitsbehörden. Ergänzt sei in diesem Zusammenhang, dass das sogenannte Moerser Modell bei den entsprechenden medizinischen Fachgesellschaften umstritten ist.

Zusammengefasst ist also festzustellen, dass eine Beantwortung der Fragen aufgrund fehlender Zuständigkeit und fehlender Rechtsgrundlagen nicht möglich ist. Entsprechendes Zahlenmaterial liegt dem Gesundheitsamt zudem nicht vor.

Ihre Anfrage und dieses Antwortschreiben werde ich den Vorsitzenden der Fraktionen und Sprechern der Ratsgruppen zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a long horizontal line followed by several loops and a final flourish.